

16.10.03

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und des Konsulargesetzes

- Antrag des Landes Niedersachsen -

TOP 18 der 792. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2003

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der nachstehenden Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Art. 1 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Angabe „§ 119“ ist durch die Angabe „§§ 119, 147 b“ zu ersetzen.
- b) Die Wörter „wird gestrichen“ sind durch die Worte „werden gestrichen“ zu ersetzen.

Folgeänderungen:

- a) Das Vorblatt ist wie folgt zu ändern:
 - aa. in Abschnitt „B. Lösung“ ist der Satz 3 wie folgt zu fassen:
„Auch § 147b BSHG, der im Zusammenhang steht mit einer Änderung

...

des § 119 im Jahr 1992 und insoweit eine Übergangsregelung für Altfälle enthält, ist aufzuheben. Eine Besitzstandsklausel für Altfälle ist über 11 Jahre nach der Änderung des Jahres 1992 nicht mehr gerechtfertigt.“

- bb. Im Abschnitt „D. Kosten“ sind in Satz 1 die Wörter „soweit es sich nicht um echte Altfälle im Sinne des § 147 b BSHG handelt“, zu streichen.
- b) In der Begründung des Gesetzentwurfs zu Art. 1 sind die beiden letzten Sätze durch folgende Sätze zu ersetzen: „Auch die Sonderregelung für Altfälle aus dem Jahr 1992 ist zu streichen. Über 11 Jahre nach Schaffung dieser Besitzstandsklausel hat diese keine Berechtigung mehr.“

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Eine Besitzstandsklausel für Altfälle ist über 11 Jahre nach der Änderung des Jahres 1992 nicht mehr gerechtfertigt. Außerdem dürfte die Bedeutung der Vorschrift ohnehin im Wesentlichen erschöpft sein, da es kaum noch Anspruchsteller geben dürfte, die die Voraussetzungen der Besitzstandsklausel erfüllen.